

Gemeinsames Verständnis

„Kindeswohl“

★ Verbesserte Handlungssicherheit ★
Verantwortlicher

15.11.2010

Einführung: Worum geht es?

- **Kindeswohl (KW) und Handlungssicherheit Erziehender:**
 - Keine Gegenpole, vielmehr Wechselbezug
- **Offene Fragen:**
 - Welche Konsequenzen sind aus der Vergangenheit zu ziehen?
 - Wie ist gemeinsames **KW**- Verständnis zu erreichen?
 - Welchen Grenzen unterliegt die Erziehung (**Grenzverletzungen**)?
 - Wann wird ein ethisch legitimierter Rahmen verlassen?
 - Welches Handeln ist pädagogisch begründbar?
 - Was bedeutet **Gewalt**? Welche Formen sind rechtlich zulässig?

Das **KW** ist verletzbar/ die Handlungssicherheit Erziehender gefährdet:

- Unklarer gesetzlicher **Gewalt**- Begriff
- Gesetzlich unzureichend fixierte Kindesrechte
- Fehlender Orientierungsrahmen päd. Verantwortbarkeit/Grenzen d.Erziehg
- Keine JA- Standards, z.B. Personal- Anhaltzahlen für finanzielle Krisen
- Leistungsentscheidungen von JÄn unter hohem Kostendruck
- Wächteramt: Auslegen KWgefährdg/**KWG** ohne objektivierenden Rahmen
- Fehlende einheitliche Mindeststandards der präventiven LJA- Aufsicht
- Probleme im JH- systemimmanenten Doppelauftrag **Hilfe- Kontrolle**: ASD und Einrichtungen/ Dienste im Zielkonflikt **Pädagogik und Zwang**
- Unklare **Trägerverantwortung** im Kontext Einrichtungskultur, Trägernorm

Daher: gemeinsames **KW / KWG**- Verständnis entwickeln:

Anbieter, Ges.geber, JÄ, Familienrichter, LJÄ, Verbände, Wissenschaft durch:

- Neue Strukturen, auch um **Nachkriegsheimgeschichte** aufzuarbeiten;
KW verletzendem Verhalten kann durch **Neue Strukturen der Basisidee**
Pädagogik und Zwang begegnet werden: www.paedagogikundzwang.de
- **Orientierungsrahmen**, kein Eingriff in die pädagog. Gestaltungsfreiheit

Einführung: Vortragslinie

↓ Unterschiedliches Verständnis *KW / KWG*

↓ Ziel= gem. Verständnis Anbieter, Ges.geber, JÄ, Famr., LJÄ, Verbände, Wiss.

↓ Vorschlag: ZWEIGLIEDRIGKEIT KW → Ebenen A/B(*)

A/FACHEBENE: ALLGEM. KINDESWOHL → Nachvollziehbares pädagog. Ziel

↓ - Notwendige Operationalität in der Sicherstellung des *KW*

↓ - Primäres Strukturfordernis *pädagogische Begründbarkeit*

↓ - Zu entwickelnde einheitliche *Regeln päd. Kunst/ RPK* als Rahmen päd.

↓ Verantwortbarkeit, d.h. basierend auf zu beschreibender *Erziehungsethik*

↓ - *RPK* begrenzen *Erziehung*, erleichtern das Feststellen unzuläss. Gewalt

↓ - **Strukturen stärken Handlungssicherheit, entschärfen Probleme** (*)

B/RECHTSEBENE: KINDESRECHTE → Beachten der Rechte v. Kindern/Jugn

↓ - Gesetzlich fixierte Kindesrechte

↓ - Bei Gesetzeslücke *Allgemeines KW* beachten (A)

↓ - *Allgemeines KW* wird in *Regeln pädagog. Kunst* beschrieben (*)

(*) = Neue Strukturen: www.paedagogikundzwang.de; int. fachl-rechtl Fortbildg.

Einführung: Gesellschaftlicher Auftrag „KW sichern“

- **Art 3 UN-Kinderrechtskonvention:** „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob von öff. oder privaten Einrichtungen sozialer Fürsorge, Gerichten, Behörden oder Gesetzgebung getroffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.
- **Kindesrechte in d. Verfassg./ Neuintiative Erziehungsgrenze in Verf.**
- **Aber: die Kinderrechte sind nur ein Teil des KW:**
 - **Fachkomponente Nachvollziehbares Verfolgen pädagog.Ziels:** Die JH hat sich zukünftig verstärkt fachlich zu legitimieren → **Ethik**
 - **Rechtskomponente Kindesrechte:** Probleme → **Recht auf gewalt freie Erziehung**, Anordnen und Durchführen Freiheitsentzug
- **Daher KW adäquates Verhalten fachlich und rechtlich zu bewerten, im Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit/ Legitimität und Legalität**

Einführung: Einh. KW-Verständnis Träger, JÄ, LJÄ, Famr, Wiss.

KW ADÄQUATES VERHALTEN

Zwei Voraussetzungen

Fachliche Verantwortbarkeit/ **RPK**
Legitimation

Rechtl. Zulässigkeit/ Kindesrechte
Legalität

Legitimation u./o. Legalität fehlen → **KW VERLETZENDES VERHALTEN**

Pädagogischer Kunstfehler

Unzulässige Gewalt

Gefährdungsprognose: andauernde KW-Verletzg. → **KW GEFÄHRDUNG**

1. Legitimation und Legalität in der Erziehung

1.1 Zweigliedrigkeit des Begriffs KW

- Fachliche Komponente / *Allgemeines KW*

Es muss nachvollziehbar das pädagog. Ziel der ***Eigenverantwortlichkeit u. Gemeinschaftsfähigkeit*** (§ 1 I SGB VIII) verfolgt werden. Das ***Allgemeine KW*** entspricht dem Rahmen der ***Regeln pädagog. Kunst*** (Ziffer 2).

- Rechtliche Komponente / Kindesrechte

Fehlen gesetzlich fixierte Kindesrechte, ist der Rahmen fachlichen Ermessens (***Allgemeines KW***) umfassender.

- Auf der Grundlage einer positiven fachlich- rechtlichen Gesamtbetrachtung der Betreuung von Kindern/ Jugendlichen kann von KW adäquatem Verhalten gesprochen werden.

1. Legitimation und Legalität in der Erziehung

1.2 Heimgeschichte: Ursachen, Konsequenzen

- **Nachkriegsheimgeschichte** aufzuarbeiten beinhaltet 4 Komponenten: Aufklären, „Entschuldigen“, „Entschädigen“ (Fonds) u. Ursachenklären, verbunden mit Konsequenzen im Falle noch existenter Ursachen.
- Es bestand eine Gemengelage von Erziehung und **Zwang** (*), z. B. in Form militärähnlichen Drills/ Gehorsams. **KW** wurde im Zeitgeist interpretiert, wonach z. B. „eine Ohrfeige noch niemandem geschadet hat“.
Befund: Keine Unterscheidung Pädagogik - **Zwang** (*)
- Nachbetrachtend entsteht der Eindruck beliebiger Interpretation des **KW** i. S. subjektiver Bewertung, „was für Kind/ Jugendlichen eigener Überzeugung nach gut ist“. Keine Objektivierbarkeit durch **KW**- Definition.
Diagnose: Kindeswohl - *Beliebigkeit*

(*) **Zwang** bedeutet Abwehr von Gefahren, die v. K/JugIn ausgehen = Aufsicht

1. Legitimation und Legalität in der Erziehung

1.2 Heimgeschichte: Ursachen, Konsequenzen

- Worin lagen die Ursachen ?

Kindesrechte waren nicht ausreichend gesetzlich beschrieben

Ursache Nr. 1 = Kindesrechte- Gesetzeslücken

Unklar war die Grenze fachlicher Verantwortbarkeit in der Erziehung

Ursache Nr. 2 = fehlende fachliche Grenze der Erziehung/ Legitimation

Unklar war die Grenze elterlicher Erziehung/ keine Definitionen **KW / KWG**

Ursache Nr. 3 = fehlende rechtliche Grenze elterlicher Erziehung/ Legalität

Keine ausreichende Transparenz im Umgang mit den Kindesrechten

Ursache Nr. 4 = fehlende Kindesrechte - Transparenz

1. Legitimation und Legalität in der Erziehung

1.2 Heimgeschichte: Ursachen, Konsequenzen

- Ursachen sind heute noch existent (ohne vergleichbare Wirkung):

Auch heute sind wichtige Kindesrechte gesetzlich nicht fixiert, etwa im Umgang mit **Gewalt** und zur Anordnung und Durchführung von Freiheitsentzug
Ursache Nr. 1 = Kindesrechte - Gesetzeslücken

Es fehlen **Regeln pädagog. Kunst**, die den Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit in der Pädagogik festlegen (Ziffer 2).

Ursache Nr. 2 = fehlende fachliche Grenze der Erziehung/ Legitimation

Eine **Initiative Kindesrechte in die Verfassung** scheiterte in 2009

Ursache Nr. 3 = fehlende rechtliche Grenze elterlicher Erziehung/ Legalität

Mangel an Kindesrechte-Transparenz: JÄ/LJÄ stellen dies nicht immer sicher

Ursache Nr. 4 = fehlende Kindesrechte - Transparenz

1. Legitimation und Legalität in der Erziehung

1.2 Heimgeschichte: Ursachen, Konsequenzen

Erkenntnisse:

→ **Früher/A** und **heute/B** wurde/wird nicht zw. den beiden Aufträgen der Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) und der Gefahrenabwehr (**Zwang**) unterschieden, mit folgenden Wirkungen:

A: seelische/ körperliche Verletzungen durch Züchtigung u. Drill („Erziehg.“)

B: „Import“ typ. Aufsichtsinstrumente durch päd. Begründg.: z.B. Freiheitsentzug, Postkontrolle: Gefahr, dass strafrechtl. Voraussetzungen der Aufsicht vernachlässigt werden und aufgrund ausschließlich fachlicher Kriterien Handeln verantwortbar erscheint → **Mögliche Verletzung von Kindesrechten**

→ Dies zeigt, wie wichtig ein ethisch verantwortb. Rahmen päd. Begründbarkeit als **Regeln pädagogischer Kunst** ist, d. h. der Ausschluss bestimmter aufsichtstypischer Maßnahmen als **päd. Kunstfehler** (z.B. Beruhigungsraum).

1. Legitimation und Legalität in der Erziehung

1.3 Synthese „Pädagogik- Recht“

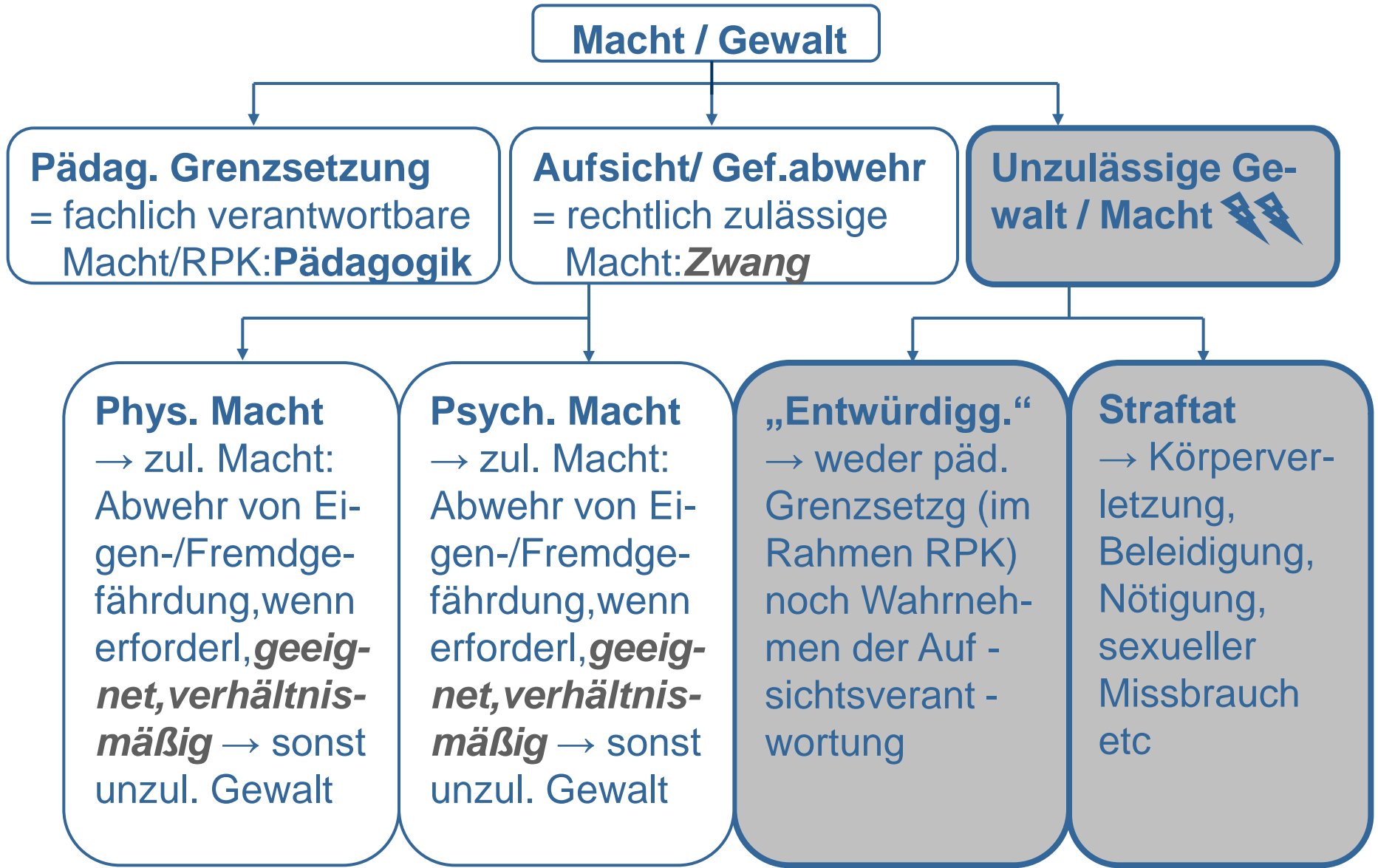
- Aus der Erkenntnis, dass für Geschehnisse der *Nachkriegsheimgeschichte* ursächliche Problemfelder noch nicht behoben sind, fällt den mit der Idee *Pädagogik und Zwang* verbundenen strukturellen Vorschlägen besondere Bedeutung zu (z.B. Ziffer 2 / *Regeln pädagog. Kunst*). Dies gilt vor allem hinsichtlich der *Notwendigkeit geplanter und gelebter Synthese im Zielkonflikt Pädagogik - Zwang*: pädagog. Handeln darf Aufsichtsverantwortg. nicht konterkarieren, Aufsichtshandeln nicht primäre pädagogische Verantwortung.
- Die Idee *Pädagogik und Zwang* basiert auf:
 - Dem JH - systemimmanenten Doppelauftrag *Hilfe - Kontrolle*,
in der Erziehungshilfe für Einrichtungen/ Dienste den Doppelauftrag *Pädagogik und Zwang* beinhaltend, wobei *Zwang* zivilrechtliche Aufsichtsverantwortung bedeutet: Eigen- oder Fremdgefährdung begegnen, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht.

1. Legitimation und Legalität in der Erziehung

1.3 Synthese „Pädagogik- Recht“

- Die Betreuung von Kindern/ Jugendlichen erfordert eine permanent gelebte Synthese der Ziele „Pädagogik“ (Erziehung) und „Zwang“ (Aufsicht): das in sich stimmige Verfolgen beider unterschiedlicher Ziele, fachlich u. rechtlich schlüssig begründet. Damit ist ausgeschlossen, dass pädagogisch nicht begründbares Handeln als Erziehung eingestuft wird. Es bleibt der Aufsichtsverantwortung zugeordnet, unterliegt engen strafrechtlichen Voraussetzungen, welche die Rechte von Kindern/ Jugendlichen schützen.
- Das bedeutet, dass alle in der Betreuung von Kindern/Jugendlichen entstehenden Situationen unter zweifachem Blickwinkel zu bewerten sind: fachlich und rechtlich. Dies entspricht der Notwendigkeit, im Interesse unserer Kinder/ Jugendlichen eine Brücke zwischen Pädagogik und Recht zu begehen, d. h. sowohl dem Prinzip fachlich- ethischer Verantwortbarkeit als auch Rechtsnormen, insbesondere den Kindesrechten, zu entsprechen.

1.3 Synthese Pädagogik- Recht: „Macht der Erziehenden“



1.3 Synthese Päd.-Recht: Rechtl. Prüfschema zuläss. Gewalt^(a)

1. Wird das Ziel *eigenverantw., gemeinschaftsfähige Persönlichkeit/ Allg. Kindeswohl* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt (b)?

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?

ja	→ Frage 3
nein	→ keine Gew.
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/ SB (d)?

ja	→ zul. Gewalt
nein	→ Frage 4
4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdng. des MJ vor, der *geeignet* (e) und *verhältnismäßig* (f) zu begegnen ist (g)?

ja	→ zul. Gew.
nein	→ unzul. Gew.

-
- (a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzuläss **Gewalt** auszugehen.
- (b) Bei fehlendem oder nicht nachvollziehbarem pädagogischem Ziel ist die Frage zu verneinen: zulässige **Gewalt** kann nur im Rahmen der Frage 4 vorliegen
- (c) Kindesrechtseingriff liegt auch bei *pädagogischer Grenzsetzung* vor/ Kein Eingriff bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen
- (d) Bei päd. Routine (z.B. päd. Grenzsetzg) genügt Erziehungsauftrag, sonst ausdr. Zust.
- (e) **Eignung** liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- (f) **Verhältnismäßig** bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.
- (g) Die Zustimmung der/ des SB ist erforderlich, wenn keine Betreuungsroutine vorliegt.

1.3 Rechtl. Prüfschema zulässige Gewalt: Fallbeispiel Nr.1

Der Pädagoge nutzt die Abwesenheit einer Sechzehnjährigen, um ihr Zimmer nach einer Waffe zu durchsuchen, mit Hilfe derer sie Gruppenmitglieder terrorisiert.

Anwenden des Prüfschemas :

1. Frage: nein, da die Maßnahme nicht Teil eines pädagogischen Prozesses ist (*).
4. Frage: Zwar Gefahrenlage, gemeinsame Durchsuchung hätte aber ausgereicht, d.h. heimliche Vorabmaßnahme war nicht erforderlich → unzulässige **Gewalt**

Anders, wenn die Waffe im konkreten Fall der Bedrohung von Mitbewohnerinnen mit körperlicher Gewalt entrissen werden muss → zulässige **Gewalt**

(*) Teil des pädagog. Prozesses sind **pädagogische Grenzsetzungen**: verbal o. aktiv. **Aktive päd. Grenzsetzung** = Maßnahme, die - wie jede pädagog. Grenzsetzung - die Allgem. Handlungsfreiheit einer/s Minderjährigen begrenzt, jedoch unter nachvollziehbar pädagog. Zielrichtung (**eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichk.**)

1.3 Rechtl. Prüfschema zulässige Gewalt: Fallbeispiel Nr.2

Die Pädagogin nimmt Einblick in das persönliche Tagebuch einer Fünfzehnjährigen. Sie hat den begründeten Verdacht „schlechten Umgangs“ außerhalb der Einrichtung.

Anwenden des Prüfschemas :

1. Frage: nein, da die Maßnahme nicht Teil eines pädagogischen Prozesses ist (*).

4. Frage: keine Eigen- oder Fremdgefährdung → unzuläss. Gewalt

anders, wenn der begründete Verdacht des Umgangs mit dem Missbrauchsvater besteht und ein Klärungsgespräch erfolglos blieb → zulässige Gewalt

(*) Teil des pädagog. Prozesses sind **pädagogische Grenzsetzungen**: verbal o. aktiv.
Aktive päd. Grenzsetzung = Maßnahme, die - wie jede pädagog. Grenzsetzung - die allgemeine Handlungsfreiheit eines Minderjährigen begrenzt, jedoch unter nachvollziehbar pädagog. Zielrichtung (**eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichk.**)

2. Fachl. Legitimation in der Erziehung/ Kunst des Erziehens

2.1 „Regeln pädagog. Kunst“ (AG Ev. Fachverband für EH Rhld/W)

- Orientierungsrahmen pädag. Begründbarkeit/ Grenzen der Erziehung: bisher fehlt ausformulierte *Ethik der Erziehung/Erz.hilfe* (*): Basis Art 6
- Hilfe in der Frage, wann im Einzelfall zulässige Gewalt vorliegt
- Pädagogisch verantwortbares Handeln wirkt Problemen entgegen

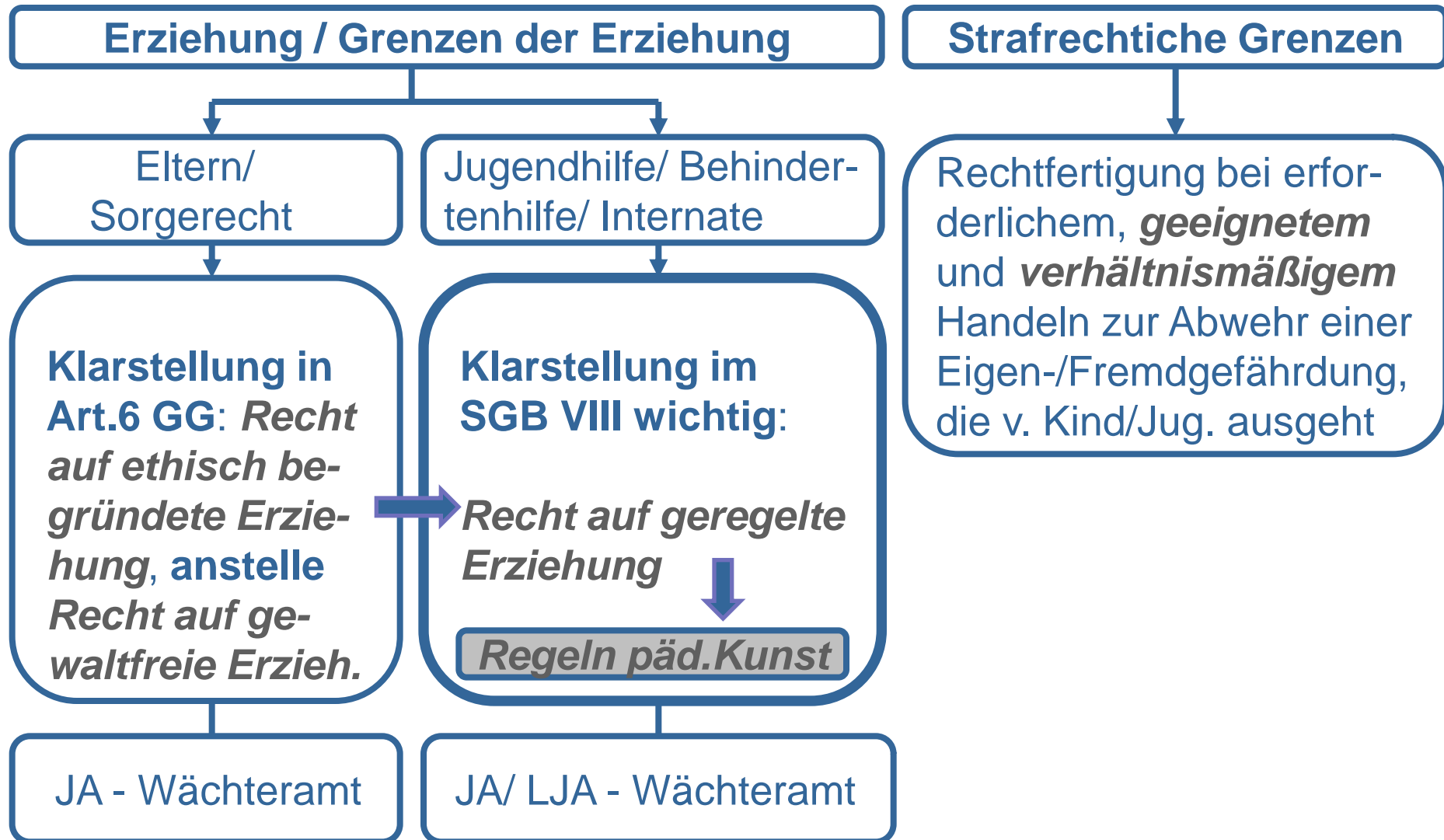
Unklarheiten im Umgang mit *Gewalt* u. *Nachkriegsheimgeschichte* erfordern einheitliche, fachl. Regeln der Legitimation → *Regeln pädagog. Kunst* als Pflicht der JH im Rahmen gemeinsamen *KW*- Verständnisses

Zu unterscheiden sind *pädagogische Kunstfehler*:

- im Hinblick auf Institutionen (Träger, Leitung, JA, LJA) als *institutionelle Kunstfehler*
- bezogen auf PädagogInnen als *individuelle Kunstfehler*

(*) Erziehungsethik+ Professionalität = EH- Ethik/ Grenzen der Erziehung

2.1 „Regeln pädagog. Kunst“ - Gesellschaftlicher Kontext



2.1 „Regeln pädagogischer Kunst“- Verantwortungsstufen

1. Rechtsordnung: Gesetze, Mindeststandards JÄ/ LJÄ im Wächteramt
2. Bundeseinheitliche Regeln pädagogischer Kunst (Soll) als Rahmen pädagogischer Verantwortbarkeit (Vorschläge siehe nachfolgende Folien)
3. Anbieter = Trägerverantwortung:
 - Zurverfügungstellen personeller, sachlicher und organisator. Ressourcen
 - Einrichtungskultur: Werte/ pädagog. Grundhaltung als Tr.norm festlegen
 - Trägernormen: z.B. Agenda pädagogische Grenzsituationen
 - Arbeitgeberfunktion; bei freien Mitarbeitern vertragliches Sicherstellen, dass Trägernormen eingehalten sind (Kontrollrecht)
4. Einrichtungsleitung:
 - Pädagogische Konzepte
 - Offenes Betriebsklima/ Diskussionskultur
 - Qualifizierungsangebote für MitarbeiterInnen
5. Team: offene Diskussion pädagog. Situationen: generell und im Einzelfall
6. PädagogIn: Verantwortung im Doppelauftrag *Pädagogik und Zwang*

2.1 „Regeln pädagogischer Kunst“ - Anwendungsrahmen

- Angebote der Erziehungshilfe, die Erziehungsrecht beinhalten/ § 1688 BGB: *Heimerziehung, Sonstig betreute Wohnform, Vollzeitpflege, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung*, jeweils auch i.V.m. § 35a SGB VIII.
- Durchführungsverantwortung in der Erziehung: *Tagesgruppen*
- Aufgrund des Erziehungsrechts der Eltern besteht für *ambulante Angebote* Bedarf für RPK nur dann, wenn der Erziehungsprozess außerhalb elterl. Präsenz stattfindet, z.B. im Rahmen von Freizeitaktivitäten
- **Flexible Erziehungshilfe**, soweit Anteile der *Heimerziehung, Sonstig betreuter Wohnform, der Vollzeitpflege, Intensiver sozialpäd. Einzelbetreuung* oder der *Tagesgruppe* vorhanden sind bzw. bei *ambulanten Leistungen* ohne elterliche Präsenz Hilfe geleistet wird

2.1 „Regeln pädagogischer Kunst“ - Fachliche Qualifikation

- Grundwissen über die Kindesentwicklung
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflektion
- Fähigkeit, Strukturen u. fachl. Gesichtspunkte zu analysieren u. zu korrigieren
- Basiswissen im Bereich Kommunikation
- Fähigkeit eig. Möglichkeitn. u. Grenzen zu erkennen u. s. weiter zu entwickeln
- Professionelle Distanz / Fähigkeit „über der Situation zu stehen“
- Klientenorientiertes Fachwissen, verbunden mit Grundwissen ü. klientenspezifische Kindesentwicklung, das bes. Bedürfnissen der Anerkennung, Aufmerksamkeit., professionellen Unterstützung u. Förderung Rechnung trägt (z.B. in der Behindertenpädagogik, bei problemat. soz. Hintergrund o. Migrantenkindern)

2.1 „RPK“- Persönliche Qualifikation/ institutioneller Rahmen

- Emotionale Intelligenz
- Physische und psychische Gesundheit
- Innere Stabilität und Gelassenheit / Lebenserfahrung
- Aufgeschlossenheit geg. and. Kulturen, Lebensformen, Werten und Normen
- Wahrnehmen der *Trägerverantwortung*
- Definierte pädagogische Grundhaltung des Trägers in einer Trägernorm:
Agenda pädagogische Grenzsituationen
- Wahrnehmen der Verantwortung durch die Leitung

2.1 „Regeln pädagogischer Kunst“/ Ethische Grundprinzipien

- Erziehung setzt die Wahrung der Würde des Kindes/ Jugendlichen voraus.
- Die ethische Haltung erfordert Anerkennung, Achtsamkeit, Beteiligung, Anwaltschaft, Toleranz und Rationalität.
- Erziehen bedeutet Werte vermitteln, unter anderem Achtung, Vertrauen und Gerechtigkeit.
- Erziehen beinhaltet ein Höchstmaß an Autonomie.

2.1 „Regeln pädagogischer Kunst“- Verhaltensregeln

- In der Erziehungshilfe unterliegen alle unmittelbar und mittelbar Verantwortlichen einer zweifachen Aufgabenstellung: das **KW** mittels pädagogischen Entscheidungen sicherzustellen („Hilfe“) und in Verantwortungsgemeinschaft der Anbieter, Jugend- und Landesjugendämter ausreichenden Schutz vor **KW-gefährdungen** zu verwirklichen („Kontrolle“).
- Päd. verantwortbares Verhalten ist fachlich begründbar. Die Begründbarkeit kann von Alter u. Entwicklungsstufe der/s Minderjährigen abhängen. Nicht jedes päd. begründete Verhalten ist aber fachl. verantwortbar. Die Verantwortbarkeit richtet sich nach den folgenden „Regeln päd. Kunst“. Außerdem ist fachl. Unverantwortbarkeit anzunehmen, wenn im rechtl. Sinn „unzulässige Gewalt“ vorliegt: durch Kindesrechtsverletzung, **KW-gefährdng.** oder Straftat.
- Der mit der Erziehung verbundene Doppelauftrag „Pädagogik u. Aufsicht“ ist Folge der in der JH systemimmanenten Verantwortg. „Hilfe u. Kontrolle“, die als unabdingbares Qualitätssiegel in Personalunion wahrzunehmen ist. Die Betreuung von Kindern/ Jugendlichen erfordert eine permanent gelebte Synthese der Ziele **Pädagogik** (Erziehung) u. **Zwang** (Aufsicht): das in sich stimmige Verfolgen beider unterschiedl. Ziele, fachl. u. rechtl. schlüssig begründet.

2.1 „Regeln pädagogischer Kunst“- Verhaltensregeln

- Alle in der Betreuung von Kindern/Jugendlichen zu treffenden Entscheidungen haben s. am **KW** zu orientieren. Gegenüber anderen Entscheidungskriterien- z.B. Wirtschaftlichk., Sparsamk., polit. Zweckmäßigkeit.- fällt dem **KW** stets vorrangige Bedeutung zu. **KW** wird entsprochen, wenn nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt wird und die Kindesrechte beachtet sind.
- Ihrem Wesen nach typische Aufsichtsmaßnahmen sind i. d. R. pädagogisch nicht begründbar, im pädagogischen Konzept nicht planbar und stellen vielmehr Reaktionen der Gefahrenabwehr im Einzelfall dar. Sie stehen keiner pädagogischen Legitimation offen, allenfalls einer rechtlichen aufgrund **geeigneter** und **verhältnismäßiger** Gefahrenabwehr.
- Soviel Pädagogik wie möglich, soviel **Zwang** wie nötig. Pädagogisches Verhalten kann der Notwendigkeit, bei Gefährdung durch **Zwang** reagieren zu müssen, vorbeugen und damit **Zwang** reduzieren: je erfolgreicher Pädagogik ist, umso weniger Aufsicht ist erforderlich.
- Jede zivilrechtlicher Aufsichtsverantwortung geschuldete Gefahrenabwehr ist pädagogisch zu begleiten, um eine Synthese zw. Pädagogik und **Zwang** zu ermöglichen. In jedem **Zwang**- Setting ist ein pädagog. Ziel zu verfolgen.

2.1 „Regeln pädagogischer Kunst“- Verhaltensregeln

- Intensives/ r Zwangsetting/ **Zwang** bedingen höhere Anforderungen an den primären pädagogischen Auftrag.
- Von bes. Bedeutung ist die Abgrenzung **aktiver pädag. Grenzsetzung**, nachvollziehbar ein pädagog. Ziel verfolgend (zulässige **Gewalt**), von unzulässiger **Gewalt**, d. h. Handeln, das pädagog. nicht begründbar ist. Eine Abgrenzung ist insbesondere bei typ. Aufsichtsmaßnahmen schwierig, die bei der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung Minderjähriger Relevanz entfalten.
- Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen, wenn Eigeninteresse verfolgt, sich über die Interessen von Kindern/ Jugendlichen hinwegsetzt oder willkürlich entschieden wird, d.h. kein pädagogisches Ziel erkennbar ist. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor, mithin ein **pädagogischer Kunstfehler**.
- Bestehen im Anschluss an päd. Spontanität Zweifel an der fachlichen o. rechtlichen Verantwortbarkeit eigenen Verhaltens, ist es im Interesse der/s Minderjährigen u. eigener Handlungssicherheit, die Thematik im Team zu öffnen.

2.1 „Regeln pädagogischer Kunst“ - Verhaltensregeln

- In besonderen Situationen ist es angezeigt, zunächst **Zwang** anzuwenden. So ist z.B. bei körperlichem Angriff auf einen Mitbewohner durch Festhalten zu reagieren, im Anschluss jedoch das Geschehen pädagogisch aufzuarbeiten.
- Erziehung setzt Beziehung voraus.
- Erziehung beinhaltet konsequent ressourcenorientiertes Handeln.
- Es sind Übungsfelder anzubieten, damit Kinder u. Jugendliche lernen können.
- Pädagog. Intervention erfordert Wissen über Inhalt u. Bedeutg. der Situation.
- Erziehung beinhaltet nicht zwingend die Notwendigkeit, schwierige Situationen einer unmittelbaren Lösung zuzuführen, vielmehr auch die Option des Innehaltens.
- Wichtig ist das Wissen über gruppodynamische Prozesse: in der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen. Dies gilt in besonderem Maße für Tagesgruppen.
- In T.gruppen ist individueller Förderung und Gruppenarbeit zu entsprechen.

2.1 „Regeln pädagogischer Kunst“ - Verhaltensregeln

- Als Maßnahme der Gefahrenabwehr ist der Einschluss im „Beruhigungsraum“ für kürzeren Zeitraum (max. wenige Stunden) in Begleitung verantwortbar.
- Bei vorsätzl. Zerstören einer Sache soll das Kind/ der Jugendl. auf der Basis einer päd. Vereinbarung mit seinem Taschengeld an der Schadensregulierung beteiligt werden. Bei handwerkli. Fähigkeiten kann eigene Schadensbeseitigung erfolgen. Päd. verantwortbar ist es ebenfalls, anstelle der Schadensregulierung mit Wissen/Wollen des Kindes/Jugendlichen Taschengeld für einen Gemeinschaftszweck der Gruppe oder der Einrichtung zu verwenden.

2.2 „Pädagogische Kunstfehler“

- Erziehungsverantwortliche → *individuelle Kunstfehler*
 - Anbieter, Leitung, JA, LJA → *institutionelle Kunstfehler*
- Entscheidungen, die **KW** verletzend sind; mögliche Wirkung **KWG**

2.3 Sonstige empfohlene neue JH - Strukturen

→ Ombudschaft

- Neutrale Instanz, an die sich Kinder/Jugendliche und deren Sorgeberechtigte unter dem Gesichtspunkt des **KW** wenden können.
- Typ Nr. 1: Unterstützen bei SGB VIII- Hilfeansprüchen, auch prozessuale Begleitung = **Ombudschaft Leistungsanspruch**
- Typ Nr. 2: LJÄ im W.amt vorrang auf Mindeststandards ausgerichtet/**KWG**; Ombudsch.- Aufgabe, insgesamt auf **KW** in Einrichtungen der EH zu achten = **Ombudschaft Einrichtung**: Empfehlungen im Beschwerdeverfahren sowie fachl. und rechtl. Beratung der PädagogInnen als Qualitätssicherg. in Grenzsituationen pädag.Handelns / **wichtig: päd. Prozess nicht stören!**
 - Abgeleitet aus Partizipationsrecht, kein JH- Parallelsystem
 - Information über Kindesrechte im Rahmen pädagogischer Prozesse

2.3 Sonstige empfohlene JH - Strukturen → Trägerverantwortung

1. Zurverfügungstellen personeller, organisatorischer, sachlicher **Ressourcen**
2. **Einrichtungskultur:** Beschreiben von Werten/päd. Grundhaltg. in Tr.norm
3. Festlegen von **Trägernormen**, z.B. **Agenda pädagog. Grenzsituationen**
 - 3.1 Grundlegende Fragen der fach- u. sachgerechten Aufgabenwahrnehmung
 - 3.2 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Handelns
4. **Weisungs- und Kontrollbefugnis** (je nach Organisationsstruktur)
 - 4.1 **Arbeitsvertrag:**
 - Weisungen zur Einhaltung der Trägernormen u. entsprechende Kontrolle durch Fachaufsicht (grundlegende Fragen der Aufgabenwahrnehmung)
 - Auswahl geeigneter Leitungspersonen und Übertragung der „Leitung“
 - Verantwortg. bei Verletzungen arbeitsrechtlicher Pflichten (Dienstaufsicht)
 - 4.2 **Freie MitarbeiterInnen:** Vertraglich abgesichertes Beraten, Einwirken und Kontrollieren, auch mittels Androhen außerordentlicher Kündigung

2.3 Sonstige empfohlene JH - Strukturen

→ Eigenes „Jugendhilfeprofil Freiheitsentzug“

- Freiheitsentzug ist ein Instrument, um Eigen- oder Fremdgefährdungen der/s Minderjährigen zu begegnen. Päd. Indikation ist ausgeschlossen. Wohl aber bedarf es spezieller Konzepte in diesem Aufsichtsrahmen.
- Freiheitsentzug nur bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr
- Die im Hinblick auf richterliche Genehmigung erhebliche Abgrenzung zu i.d.R. pädagog. indizierter Freiheitsbeschränkung (z.B. **Menschen statt Mauern**) besagt: FB ist Erschweren oder kurzfristiger Ausschluss der Bewegungsfreiheit (max. wenige Stunden), FE der längerfristige.
- Die Altersuntergrenze für FE sollte 12 Jahre sein, keinesfalls kommt FE unter 10 Jahren in Betracht.
- Durchführung FE: Kindesrechte definieren (Auftrag an Fachverbände)

2.3 Sonstige empfohlene JH – Strukturen

→ Drei Stufen des Reglementierens

Anbieter haben die Möglichkeit, in drei Stufen Regeln aufzustellen:

- Generelle Regeln in **Hausordnung** (Betreuungsvertrag mit Eltern/ SB)
→ z.B. Verbot bestimmte Gegenstände mitzubringen oder zu besitzen
- **Gefährdungsregel: Im Einzelfall für Kind/Jugendlichen bei Eigen-/Fremdgefährdung**; Gruppenregel nur, wenn bei allen Fremdgefährdng.
→ z.B. Verbot einer Stablampe, die als Waffe benutzt werden kann
- **Pädagogikregel: Im Einzelfall für Kind/Jugendlichen mit päd. Ziel**
→ z.B. Vorenthalten eines Gegenstandes, verbunden mit der Vereinbarung, diesen im Rahmen eines Verstärkerplans zu erwerben

3. Legalität / Rechtliche Zulässigkeit: Das Kinderschutzhhaus

www.paedagogikundzwang.de

Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher

<p>Recht auf Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit = <u>Anspruch nach SGBVIII</u></p>	<p>„Gewalt“ in der Erziehung = Recht auf fachlich begründbares Handeln</p> <p><u>Problem :</u> Definition „Gewalt“</p>	<p><u>Recht auf pers. Freiheit</u></p> <p><u>Probleme :</u> -Anordnen u. Durchführen Freiheitsentz. -Abgrenzen FE - FB</p>	<p>Postheimnis und sonstige <u>Grundrechte</u></p>	<p>Recht auf <u>Partizipation</u> nach §8 SGBVIII</p>	<p>Recht auf Taschengeld und <u>sonstige Rechte</u></p>
<p>Jugendamt =Leistung und Wächteramt im Einzelfall</p>	<p>JH-Anbieter =Leistung, begrenztes Wächteramt</p>	<p>Landesjugendamt =Wächteramt gegenüber Einrichtungen/ neben JA im Einzelfall</p>	<p><u>Idee: Ombudschaft</u> =Beratungs- und Beschwerdeinstanz</p>		

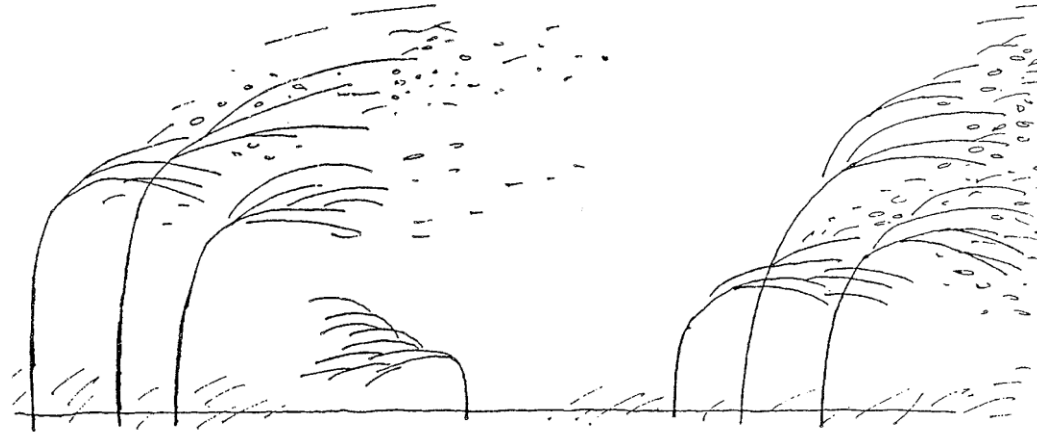
4. Der weitere Prozess im Kontext „Pädagogik und Zwang“ www.paedagogikundzwang.de

- **Praxis und Fortbildung**
 - Zusammenstellen typischer pädagogischer Situationen
 - Praxisanleitung *Handlungssicherheit Erziehender*
 - Workshops mit Fallbeispielen alltäglicher päd. Situationen/
Fortbildungsreihe auf der Grundlage der Praxisanleitung
 - Integriert fachlich- rechtliche Fortbildung *Neue Strukturen für Jugendhilfe, Internate und Behindertenhilfe*

- *Regeln pädagogischer Kunst*
 - Vorschlag AG Ev. Fachverband für EH Rhld/W in *Handreichung Kinderschutz*
 - Weiterentwicklung auf Bundesebene/Koordination BMFSFJ?

- **Vereinbarung LJA- Spitzenverbände zu Mindeststandards im Rahmen § 45 SGB VIII: Grundlagenvereinbarung Ein- richtungsaufsicht i.S. der Selbstbindung von Anbietern**

Zur Erinnerung: Worum geht es?



Offene Fragen:

- Welche Konsequenzen sind aus der Vergangenheit zu ziehen?
- Wie ist gemeinsames **KW**- Verständnis zu erreichen?
- Welchen Grenzen unterliegt die Erziehung (**Grenzverletzungen**)?
- Wann wird ein ethisch legitimer Rahmen verlassen?
- Welches Handeln ist pädagogisch begründbar?
- Was bedeutet **Gewalt**? Welche Formen sind rechtlich zulässig?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



„Erzieh mich doch, erzieh mich doch!“